



MÄNNER TURN VEREIN 1861 ELBERFELD E.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen

MÄNNER TURN VEREIN 1861 ELBERFELD E.V.

und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nummer 1399 eingetragen worden. Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal-Elberfeld.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“.

Ferner verfolgt der Verein den Zweck der Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen seiner Mitglieder in der Gemeinschaft. Durch seine Tätigkeit soll die Lebensfreude und Gesundheit der Mitglieder in jedem Lebensabschnitt unterstützt werden.

Der Verein, die amtstragenden Personen und Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Sie treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben und Mitgliedern vorbehalten. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG. Überschreiten die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit, können hauptamtliche Kräfte eingesetzt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Farben des Vereins sind schwarz/gelb.



§ 2 Mitgliedschaft: Beginn und Ende

1. Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

- 2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Mitglieder, die jünger als 14 Jahre sind, gelten als Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinder-Abteilungen zusammengefasst. Zur Aufnahme ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung notwendig.
- 3. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Zu diesem Zweck ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Vereinsvorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- 4. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen.
- 5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann,
 - b) durch den Tod,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen:
 - a) wenn es trotz Mahnung länger als sechs Monate mit den Beiträgen im Rückstand bleibt,
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen der Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört,
 - c) bei schwerer Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Sportvereins.



Bei dem Ausschluss aus dem Verein aus den Gründen zu 6 b) und c) ist vorher der Ältestenrat anzuhören. Nur mit Zustimmung des Ältestenrats kann der Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand erfolgen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Etwaige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen. Das ausgeschlossene Mitglied hat in der Obhut befindliche, dem Verein gehörende Gegenstände zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 3 Beitrag

1. Die Vereinsmitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. In diesem Beitrag ist der jährlich zu leistende Versicherungsbeitrag enthalten.
2. Das Mitglied ist gegen Unfall, Invalidität oder Tod nach den Gesetzen der Versicherung beim Sport zu versichern.
3. Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder wird gesondert geregelt.
4. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben.

Der Beitrag ist bis zum 31. März des Kalenderjahres in Geld auf ein angegebenes Vereinskonto zu überweisen. Der Beitrag ist als Bringschuld zu entrichten. Ist eine Mahnung erforderlich, so werden Mahngebühren erhoben.

§ 4 Verwaltung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verwaltet sich durch:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand
- c) den Ältestenrat



§ 5 Mitgliederversammlung

In den ersten drei Monaten des Kalenderjahrs findet die Mitgliederversammlung statt. Die Einladungen hierzu haben vom geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Wochen vorher in Textform zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung stattfindet. Ohne entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch auf eine virtuelle Teilnahme.

Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Besondere Anträge für die Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind:

1. Bericht des Vorstands über das abgelaufene Jahr.
2. Bericht über Kassengeschäfte für das abgelaufene Jahr.
3. Berichte der Kassenprüfenden.
4. Entlastung des Vorstands.
5. Genehmigung des Haushaltsvorschlags für das folgende Jahr.
6. Beschlussfassung über Anträge.
7. Neuwahl des engeren und erweiterten Vorstands, Ältestenrats und der Kassenprüfenden.
8. Verschiedenes.

Der geschäftsführende Vorstand hat den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit im vergangenen Jahr zu berichten und Rechenschaft abzulegen. Dieser Rechenschaftsbericht hat sich auf alle Gebiete des Vereinslebens zu erstrecken (insbesondere Geschäftsführung, Kassenbericht). Die von der Mitgliederversammlung erteilte Entlastung spricht dem Vorstand für seine Tätigkeit das Vertrauen aus und gilt als Bestätigung des Vorstands. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder, beschlussfähig.



Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

Gefasste Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen. In besonderen Fällen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder hat der Vorstand ebenfalls eine solche Versammlung einzuberufen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.



§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl derselben Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Der Vorstand stellt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand, der den Verein nach außen vertritt, § 26 BGB,
2. dem engeren Vorstand
3. dem erweiterten Vorstand

1.1 dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
erster Vorsitzende/r und zweiter Vorsitzende/r.

2.1 dem engeren Vorstand gehören an:
Kassierer/in, Schriftführer/in, Sportwart/in, Jugendwart/in, Pressewart/in und Sozialwart/in.

3.1 dem erweiterten Vorstand gehören an:
die Leitungen der einzelnen Abteilungen.

Die Mitglieder des engeren Vorstandes werden turnusmäßig für zwei Jahre, die Mitglieder des erweiterten Vorstandes für ein Jahr gewählt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Vorstand eine Vertretung. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Erster Vorsitzende/r und zweiter Vorsitzende/r führen die gesamte Verwaltung des Vereins. Beide Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen werden durch den engeren Vorstand einberufen und geleitet.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist.

Bei Ausscheiden oder Ausfall eines Vorstandsmitglieds ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen, die eine kommissarische Stellvertretung aus dem Kreis des engeren Vorstands zu bestimmen hat. Diese darf maximal bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt werden. Der/Die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende, sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Die Vorsitzenden können durch einstimmig gefassten Beschluss des



Vorstands ermächtigt werden in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vereinsvorstandes zu treffen.

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 7 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese müssen mindestens drei Jahre Mitglied im Verein sein und sollen nicht dem Vorstand angehören.

Zu den Obliegenheiten des Ältestenrates gehören: Zuerkennung von Ehrungen, Schlichtung von Streitigkeiten und die Teilnahme und Stellungnahme im Ausschlussverfahren von Mitgliedern in den Fällen gem. § 2 lit b) und lit c).

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt drei Personen zur Prüfung der Kasse, von denen jeweils eine/r nach einem Jahr ausscheiden muss und durch Neuwahl ersetzt wird. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihnen obliegt das Recht im Laufe des Geschäftsjahres, die Kassenverhältnisse zu prüfen.

§ 9 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen, in den Sporthallen und den Räumen des Vereins.



§ 10 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder betätigen sich verwaltungsmäßig und sportlich innerhalb des Vereins.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes und durch Bestätigung des Ältestenrates ernannt. Hierzu werden besonders verdienstvolle Mitglieder vorgeschlagen. Ausnahmsweise kann diese Ehrung auch Förderern des Vereins zuteilwerden. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins und beteiligen sich nicht aktiv an den sportlichen Übungen und Leistungsangeboten des Vereins.

Mitglieder, die in 25 Jahren ununterbrochen dem Verein angehören, wird eine besondere Anerkennung zuteil.

2. Den Anordnungen der Übungsleitenden sowie den Turnhallen- und Sportplatz-Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

3. Die Abteilungsleitenden bzw. die Begleitungen der Kinder- und Jugendabteilungen bilden mit dem/der Jugendwart/in den Jugendsausschuss. Ihnen obliegt die Wahrnehmung aller die Jugend betreffenden fachlichen Aufgaben.

4. Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen erfolgen öffentlich. Erfolgen bei den Wahlen der einzelnen Posten mehrere Vorschläge, so entscheidet die einfache Mehrheit.

Diese kann durch Versammlungsbeschluss öffentlich oder geheim durchgeführt werden. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, mit den zur Verfügung stehenden Geräten, sowie der Sportkleidung, sorgfältig umzugehen.



§ 11 Sportjugend

Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 12 Auflösungsbeschluss des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem wirksamen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach erfolgter Abwicklung verbleibende Vermögen unwiderruflich an die

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.

Heidestraße 72/Hauptstraße 14

42349 Wuppertal Cronenberg

mit der ausdrücklichen Bestimmung, es ausschließlich für Zwecke der Jugendpflege zu verwenden.